



**Der Hamburgische Beauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Soziale Netzwerke – Ermittlungshelfer für die Polizei?

Dr. Moritz Karg

Sommerakademie 2012
Sozialere Netzwerke im Internet –
durch Datenschutz
27. August 2012



**Soziale Netzwerke – Ermittlungshelfer für die
Polizei?**



Gliederung

- Terminologie & Definitionen
- Nutzungsszenarien
 - Fahndung
 - Ermittlungen
- Rechtsrahmen und rechtspolitische Forderungen
 - Interessenlage
 - Verfassungsrechtliche Grundprinzipien

TERMINOLOGIE

Web 2.0

- interaktive und kollaborative Elemente des Internets
- Postulation in Anlehnung an die Versionsnummern von Softwareprodukten eine neue Generation des Webs
- „Mitmach-Web“

Soziale Medien (Social Media)

- digitale Medien und Technologien zum Austausch medialer Inhalte zwischen Nutzern
- Ermöglichung sozialer Interaktionen und Kollaboration
- Wandel von mediale Monologe (one to many‘) in soziale mediale Dialoge (many to many)
- Demokratisierung von Wissen und Information
- Nutzer ist Konsumenten und Produzenten
- Bildung realer Netzwerke

Tweets



SPIEGEL ONLINE @SPIEGEL_Politik 4m
Pannen bei NSU-Ermittlungen: SPD will grundlegende Reform des Verfassungsschutzes... [spon.de/adJkY](#)
Expand

Sebastian Schack @Schack 4m
"@uemit: Mmmmh, dieser Kugelgrill sieht mir nicht ganz geheuer aus. [pic.twitter.com/LLdpRnc4](#)" //cc @grillblog
View photo

Tagesspiegel.de @tagesspiegel_de 5m
Großprojekt Inklusion - Berlins Schulen müssen für behinderte Kinder nachrüsten: [ow.ly/d5vok](#)
Expand

Dennis Klüver @DKluever 5m
Ermittlungen gegen Christian Albeck (SPD) [wp.me/pPE6Z-qb](#)
View media

Jeff Jarvis @jeffjarvis 6m
Beat Buy hires a hospitality exec. I think that's quite appropriate. [nyti.ms/NVbEUJ](#)
Expand

Sebastian Schack @Schack 8m
@kaffeeringe ich gebe mein bestes, kann aber nicht garantieren, dass ich komme...
View conversation

Wetter Kiel @Wetter_in_Kiel 9m
#Kiel Aug 20 14:20 Temperature 27C few clouds Wind SW 26 km/h Humidity 55% Germany
Expand

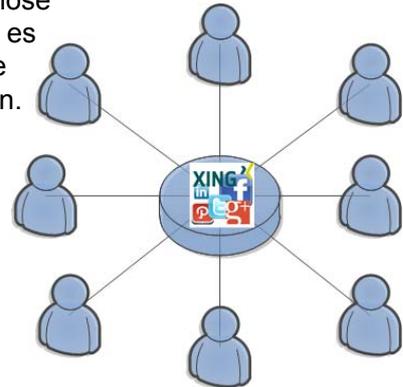
Jeff Jarvis @jeffjarvis 9m
great post! RT @pottsmark: Recovering Journalist: A Vision for the Future of Newspapers—20 Years Ago [bit.ly/PKfOnb](#)
Expand

Soziale Netzwerke (Soziologie)

- Der Begriff „Soziales Netzwerk“ ist eine Beschreibung sozialer Interaktionen beliebigen Typs und wurde zuerst in der englischen Social Anthropology [...] benutzt, um lose Selbstorganisationen von einzelnen Zuwanderern in kolonialen Industriestädten (z. B. in Sambia) zu ermitteln und zu erklären.

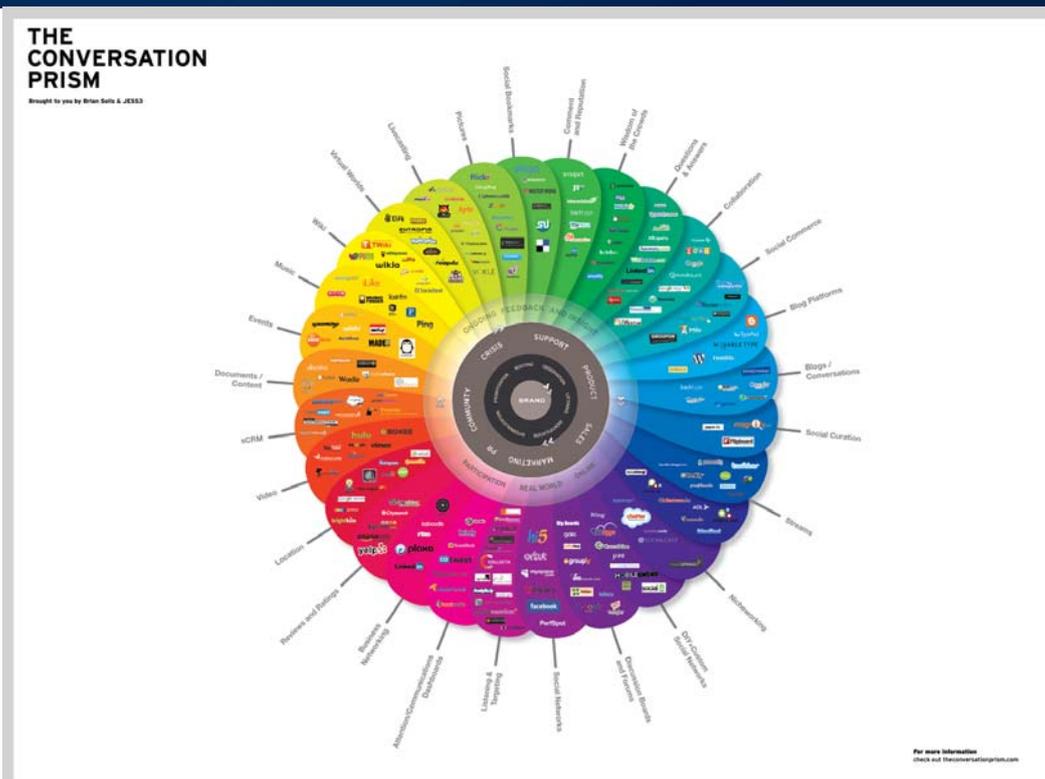
Soziale Netzwerke (Internet)

- Ein soziales Netzwerk bzw. Social Network im Internet ist eine lose Verbindung von Menschen in einer Netzgemeinschaft. Handelt es sich um Netzwerke, bei denen die Benutzer gemeinsam eigene Inhalte erstellen, bezeichnet man diese auch als soziale Medien.



Soziales Netzwerk vs. Plattformbetreiber

- social network service (SNS)
- Plattformbetreiber stellt technische Infrastruktur
- Nutzer/innen „erstellen“ Netzwerk



NUTZUNGSSZENARIOEN

Nutzungsszenarien

The screenshot shows a news article from 'CHIP ONLINE' dated 29.12.2011, 15:30. The headline is 'Fahndungserfolg: Polizei löst Fälle dank Facebook'. The article text states: 'Seit Anfang März veröffentlicht die Polizei Hannover im Rahmen eines Pilotprojekts...'. Below the article, there is a Facebook post from 'POLIZEIDIREKTION HANNOVER' with the text: 'Facebook-Fahndung geht weiter - Kritik bleibt'. The Facebook post includes a photo of a police officer and a link to 'www.polizei-hannover.de'. The article also mentions that the process is not very spectacular and that the suspect is a 20-year-old man who provided a tip for an arrest. The article concludes that the process is still unclear but that the future is bright.

Strafverfolgung (repressiv)

z.B. BKA, BPol, Zollfahndung etc.

- Verwendung allgemein zugänglicher Funktionen
- Sachverhaltserforschung (BT Drs. 17/6587)
 - Offene Sachverhaltserforschung
 - Verdeckte Sachverhaltserforschung unter Einsatz von virtuellen verdeckte Ermittler
- Fahndung
- Ermittlung unter Mitwirkung der Dienstanbieter

Gefahrenabwehr (präventiv)

z.B. BND, BfV etc.

- Sachverhaltsaufklärung

Eigeninteresse

z.B. Landespolizei

- Personalgewinnung



NDR.de Das Beste am Norden
REGIONAL SPORT RATGEBER UNTERHALTUNG KULTUR GESCHICHTE FERNSEHEN
HAMBURG / OSTFRIESLAND
NIEDERSACHSEN SCHLESWIG-HOLSTEIN MECKLENBURG-VORPOMMERN HAMBURG WETTER VERKEHR
Über Facebook kursierten viele Details zu der Entschuldigung durch die Polizei.
Stand: 30.03.2012 15:00
Emden: Hassreden und Entschuldigungen im Netz
von Anne Hirsch, NDR.de
Bei Facebook kochten die Emoti schnell hoch, als die Emden Poli im Zusammenhang mit der geto elfjährigen Lena einen Verdächtig festgenommen hatte. Quer durc Netz wurden sein Name, Foto us Adresse geschickt und öffentlic zugänglich gemacht. Über viele



WELT ONLINE zur Startseite machen
Abos ePaper Shop Mobil für
Home Politik Wirtschaft Geld Sport Wissen Panorama Kultur Reise Motor Regionales Meinung
ALLE NACHRICHTEN: E10 Tony Scott Scott McKenzie Des Weiteren DFB-Pokal
Home > Regionales > Hamburg > Vater schnappt "Eis-Rambo" per Facebook-Fahndung
Hamburg
17.02.12 | Aistereiervergnügen
Vater schnappt "Eis-Rambo" per Facebook-Fahndung
"Wer kennt diesen jungen Mann? Er wird gleich meine Tochter umfahren", schrieb ein Hamburger auf Facebook. Der Gesuchte reagiert mit einer Anzeige wegen übler Nachrede.
ARTIKEL EMPFIEHLEN
E-Mail 24
Einspeichern

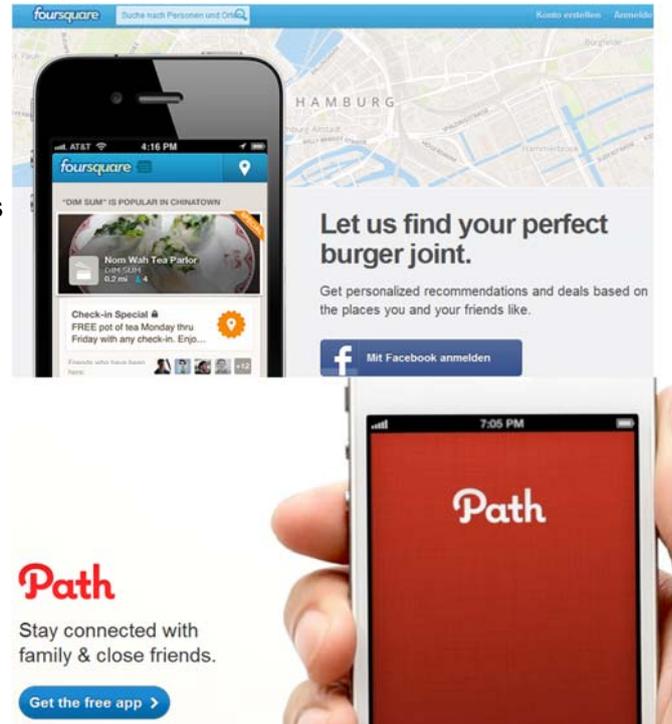


20. August 2012 | Abos | ePaper | Business-Content | Archiv | Shop | Reisen | Veranstaltungen | Newsletter | Jobburse
Handelsblatt Mein Handelsblatt
Registrieren | Login | Abos | ePaper
Suchbegriff: WOKN, ICSN Suche
Home Finanzen Unternehmen Politik Technologie Auto Meinung Karriere Sport Panorama
Aus aller Welt Lifestyle Business Lounge Kultur + Literatur Kunstmarkt Wetter
ARTIKEL KOMMENTARE (1) KURSE
FACEBOOK-PANNE
Fahnder steigern Bekanntheit vermeintlicher Kinderporno-Seite
Die niedersächsische Polizei steigerte durch die Veröffentlichung einer vermeintlichen Kinderporno-Seite auf Facebook deren Bekanntheit zusätzlich. Am Ende hieß es sogar: falscher Alarm.
25.07.2012, 14:49 Uhr

Rechtsrahmen und rechtspolitische Forderungen

Interessenlage Rechtsrahmen und rechtspolitische Forderungen

- Soziale Netzwerke sind Ausdruck der Kommunikationsrealität der Digitalen Gesellschaft
 - Eigene Art des Kommunikationsraumes
 - Überwindung des klassischen Medienbruchs
- Verfassungsrechtlich garantierte Erwartungen an Informationsaustausch und Kommunikation
 - Vertraulichkeit der Kommunikation Art. 10 GG
 - Freiheit der Informationserlangung und Weitergabe Art. 5 GG
 - Wahrung der Privatsphäre als notwendige Bedingung der FDGO Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG
 - RIS und GIVIS



Verfassungsrechtliche Grundprinzipien Rechtsrahmen und rechtspolitische Forderungen

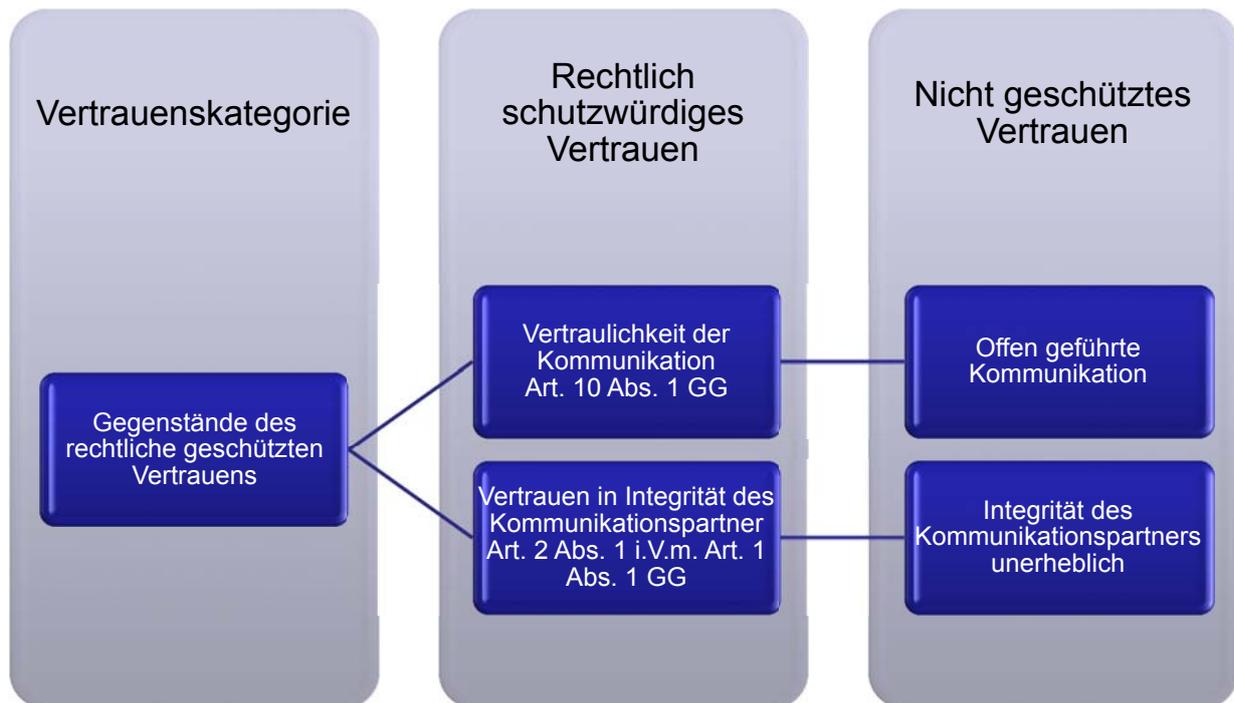
Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

- Ziff. 170f.:
„Die Nutzung der Informationstechnik hat für die Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt. Die moderne Informationstechnik eröffnet dem Einzelnen neue Möglichkeiten, begründet aber auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit.
aa) Die jüngere Entwicklung der Informationstechnik hat dazu geführt, dass informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind und ihre Nutzung für die Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung ist. [...]“
BVerfG, Urteil v. 27.02.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 „Onlinedurchsuchung“
(http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html)

Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

- Ziff 176
„Insbesondere das Internet als komplexer Verbund von Rechnernetzen öffnet dem Nutzer eines angeschlossenen Rechners nicht nur den Zugriff auf eine praktisch unübersehbare Fülle von Informationen, die von anderen Netzrechnern zum Abruf bereitgehalten werden. Es stellt ihm daneben zahlreiche neuartige Kommunikationsdienste zur Verfügung, mit deren Hilfe er aktiv soziale Verbindungen aufbauen und pflegen kann.“
- Ziff. 177 – 179
„Die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme begründet für den Einzelnen neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen.[...] [D]ie mit der Vernetzung verbundene Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten [führt] dazu, dass gegenüber einem alleinstehenden System eine noch größere Vielzahl und Vielfalt von Daten erzeugt, verarbeitet und gespeichert werden. Dabei handelt es sich um Kommunikationsinhalte sowie um Daten mit Bezug zu der Netzkommunikation. Durch die Speicherung und Auswertung solcher Daten über das Verhalten der Nutzer im Netz können weitgehende Kenntnisse über die Persönlichkeit des Nutzers gewonnen werden.“

BVerfG, Urteil v. 27.02.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 „Onlinedurchsuchung“
(http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html)



Kommunikationspartner

- Schutz durch besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
 - Art. 10 Abs. 1 GG schützt nicht Vertrauen in Kommunikationspartner
- Berechtigte Vertraulichkeitserwartung in Kommunikationspartner
 - Identität an Teilnehmer im Internet i.R. nicht verifiziert, daher kein schutzwürdiges Vertrauen (BVerfG, Urt. v. 27.02.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 „Onlinedurchsuchung“, Ziff. 311.
 - Problem: Klarnamenzwang und Identitätsversprechen einiger Betreiber
 - G+: Ziff 12 Inhalts- und Verhaltensrichtlinien: „Verwenden Sie den Namen, mit dem Sie normalerweise von Freunden, Familie und Kollegen angesprochen werden. Dies dient der Bekämpfung von Spam und beugt gefälschten Profilen vor.“
 - Praxis und rechtliche Wertung aus der Laiensphäre

- **Trennung zwischen nichtoffen ermittelnde Beamte und virtuellen verdeckten Ermittlern (vgl. BGH, Urtr. v. BGH, Urteil v. 07.03.1995 -1 StR 685/94)**
- **Legende für einfache „Täuschung“ des Kommunikationspartners i.d.R. in Sozialen Medien nicht erforderlich**
- **Rechtspolitische Forderungen zur Ergänzung der StPO zum „virtuellen verdeckten Ermittler“**
 - Beachtung der wandelnden Bedeutung des nichtkörperlichen Kommunikation und Interaktion
 - Erhöhte Rechtfertigungsanforderungen gemäß § 110a ff StPO bei
 - dauerhaftem Einsatz und über Einzelperson hinausgehende Verwendung digitaler Legende
 - Umfang der Überwindung des Medienbruches bzw. Auswirkungen über reine Kommunikationsbeziehung hinaus, d.h. ggfs. Eingriff in weitere grundrechtlich geschützte Bereiche
 - Täuschungsnotwendigkeit ggfs. auch gegenüber Dritter und Aufwand zur Zugangsermöglichung bzw. Überwindung von Zugangssperren
 - Umfang der Gefährdung des Vertrauens an die Vertraulichkeit und Integrität der Kommunikations- und Interaktionsbeziehungen in Sozialen Medien

Kommunikationsinhalte

- Nichtöffentlich geführte Kommunikation
 - Schutz durch Art. 10 Abs. 1 GG
- Öffentliche Kommunikationsinhalte und Informationen
 - Schutz durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG
 - gezielter Erhebung und Speicherung und allgemein zugänglicher Inhalte gespeichert und
 - Auswertung gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Daten
- Problem
 - Maßstab für Trennung von öffentlicher und nichtöffentlicher Kommunikation orientiert sich an überkommenen Verständnis der Trennung zwischen Telekommunikation und Telemedien
 - Fehlende Trennschärfe zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Kommunikation
 - Dilemma der digital gepflegten sozialen Beziehungen

- **Unzureichende Interessenabwägung in gesetzlichen Befugnisnormen**
 - §§ 100a und 100b StPO für Telekommunikationsinhalte und § 94 StPO für Telemedieninhalte spiegelt nicht Realität der Eingriffsintensität wieder
 - Rechtslage ist unbestimmt und nicht normenklar
 - Bsp. klare Abgrenzung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Kommunikation
 - Betrachtung aus der Laiensphäre
- **Rechtspolitische Forderung**
 - Eigene Rechtsgrundlage für Ermittlungshandlungen in Sozialen Medien
 - Maßstab für Trennung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Kommunikation
 - Umfang der Kontrolle des Zugangs zur Information durch den Betroffenen
 - Vorhersehbarkeit und Bestimmbarkeit zugangsberechtigter Personen für den Betroffenen
 - Bedeutung der Inhalte für Wahrnehmung von über Kommunikationsfreiheiten hinausgehender Grundrechte (z.B. Selbsthilfegruppen)
 - Verpflichtung auf Verbesserung der Transparenz

Bestehende Prinzipien beim Ausgleich der Schutz- und Sicherheitsinteressen des Staates und der Wahrung der Rechte der Bürger bei der Strafverfolgung und –verhütung müssen auch in der digitalen Gesellschaft gelten.

Dr. Moritz Karg

Referent Soziale Netzwerke

Tel.: +49 40 42854 4051

Moritz.Karg@datenschutz.hamburg.de

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Klosterwall 6, Block C

20095 Hamburg

Tel.: 040 / 428 54-4040

Fax: 040 / 428 54-4000

Quellen:

- Rosengarten/Römer, Der „virtuelle verdeckte Ermittler“, NJW 2012, S. 1764-1768
- ULD, Polizeiliche Recherchen in sozialen Netzwerken zu Zwecken der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, 12. März 2012, <http://www.datenschutzzentrum.de>
- Schulz/Hoffmann, Staatliche Datenerhebung in Sozialen Netzwerken, DuD 2012, S. 7-13